

Nach langem Hin und Her (vgl. hierzu KammerMitteilungen 1/2005, S. 33 ff., und 3/2005, S. 137 f. sowie S. 163) ist am 01.03.2006 die Neufassung von § 7 BORA in Kraft getreten. Die Vorschrift lautet nunmehr:

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

- (1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.
- (2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat hierzu Auslegungsregeln aufgestellt, die im nachfolgenden Beitrag (KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 2006, 35 ff. = BRAK-Mitt. 4/2006, 154 ff.) zusammengefasst sind.